

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Gesetz zur Änderung von Gesetzen mit Bezug zur Justiz

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	keine keine
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Sachaufwand einmaliger Personalaufwand jährlicher Sachaufwand jährlicher Personalaufwand davon Kommunen	5.800 Euro 5.700 Euro nicht vollständig quantifizierbare Be- und Entlastungen 940 Euro Belastung nicht quantifizierbare Be- und Entlastungen keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
1030-II2-11422/92

Ihre Nachricht vom
28. Februar 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-653/17

Dresden,
24. März 2017

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

nicht vollständig quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ausdrücklich. Derzeit führt die Eröffnung des elektronischen Zugangs beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof bei diesem jedoch zu einem Mehraufwand, aufgrund der derzeit vorhandenen Medienbrüche. Um von den Vorteilen des elektronischen Rechtsverkehrs profitieren zu können, sollte zeitnah die medienbruchfreie Verarbeitung durch die elektronische Akte gewährleistet werden.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung von Gesetzen mit Bezug zur Justiz soll

- der elektronische Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof und das Treffen von Entscheidungen im Umlaufverfahren auf elektronischem Weg ermöglicht werden,
- das Sächsische Schieds- und Gütestellengesetz an die Änderungen in den §§ 374 und 380 der Strafprozessordnung angepasst werden,
- im Sächsischen Juristenausbildungsgesetz die Vertretung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts zur Erleichterung der Organisationsabläufe geändert und für Kontrollen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel eine konkreter gefasste Rechtsgrundlage geschaffen werden und
- das Sächsische Dolmetschergesetz an die EU-Berufsqualifikationsrichtlinie angepasst werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Justiz

Das Ressort führt aus, dass durch die Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes und die Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Änderung des Sächsischen Dolmetschergesetzes (SächsDolmG) beruht hinsichtlich der Festlegung der Anwendung des § 16 Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG) und dem damit verbundenen Führen einer Statistik auf der Umsetzung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2013/55/EU. Außerdem verringert sich durch das Entfallen des Einvernehmens mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus bei künftigen Änderungen der Sächsischen Dolmetscherverordnung der Erfüllungsaufwand der Verwaltung geringfügig.

Die aus der Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes resultierenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind derzeit nicht abschätzbar.

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für Bürger nicht verpflichtend sein. Sofern sich Bürger für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an den Verfassungsgerichtshof entscheiden entstehen ihnen Kosten bis ca. 255 Euro für den Erwerb einer Signaturkarte und eines Kartenlesegerätes sowie jährliche Kosten in Höhe von 40 Euro für die Zertifizierung der Signaturkarte. Zukünftig können weitere Kosten durch die Verwendung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) in nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Ebenfalls nicht abschätzbar sind die Kosten, die den Bürgern bei einer Verwendung der De-Mail-Technologie entstehen. Dem stehen Entlastungen in Form von entfallenden Papier-, Porto- und Druckkosten gegenüber.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist nicht abschätzbar. Betroffen sind vor allem Rechtsanwälte. Aktuell können Rechtsanwaltskanzleien auf das derzeit noch kostenfreie EGVP zugreifen. Das EGVP soll ab 1. Januar 2018 auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten durch

das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) abgelöst werden. Für das ab 2022 verpflichtende beA werden nach Angaben der Bundesrechtsanwaltskammer Erstregistrierungskosten sowie jährliche Bereitstellungsbeiträge erhoben. Da diese Kosten den Rechtsanwälten ab 2022 ohnehin entstehen werden, löst die Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus. Sofern sich Anwälte bis dahin für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an den Verfassungsgerichtshof mittels EGVP oder De-Mail entscheiden, können Kosten in nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Dem stehen Entlastungen in Form von entfallenden Papier-, Porto- und Druckkosten zwischen 130 Euro und 270 Euro gegenüber.

Die durch Änderungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes verursachten Kosten für die Verwaltung sind nur teilweise bezifferbar. Beim Verfassungsgerichtshof ist EGVP einzurichten. Die Ausstattung von zwei Geschäftsstellenmitarbeitern und der Referentin mit jeweils einem Lesegerät und einer Signaturkarte verursacht Kosten in Höhe von 825 Euro zuzüglich jährlicher Kosten für die Zertifizierung der Signaturkarten in Höhe von 135 Euro. Das EGVP wird von der Leitstelle für Informationstechnologie (LIT) aufgrund einer Vereinbarung über Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnik eingerichtet. Die Einweisung der Mitarbeiter in die Signatursoftware und die Kartenleserbedienung kann durch die LIT aufgrund einer getroffenen Vereinbarung, alternativ über das Ausbildungszentrum Bobritzsch erfolgen. Bei Verwendung von EGVP fallen bei dem Verfassungsgerichtshof nicht bezifferbare Kosten für den Ausdruck elektronischer Dokumente und die Fertigung der erforderlichen Abschriften zur Zustellung an die Beteiligten an, wobei letztere bereits derzeit anfallen können, weil die Vorlage der erforderlichen Anzahl an Abschriften durch das SächsVerfGHG nicht zwingend vorgeschrieben ist. Den genannten Kosten stehen nicht bezifferbare Entlastungen in Form von entfallenden Druck- und Portokosten für die Weiterleitung von Schriftsätzen und die Zustellung von Entscheidungen gegenüber.

De-Mail-Nachrichten können aktuell von den Gerichten weder empfangen noch versandt werden. Es ist derzeit nicht absehbar, ob und welche technischen Lösungen entwickelt werden und welche Kosten entstehen werden.

Die Möglichkeit des elektronischen Umlaufverfahrens durch Ersetzung der handschriftlichen Unterschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verursacht Erfüllungsaufwand in nicht vollständig bezifferbarer Höhe. Die Ausstattung der Verfassungsrichter und deren Stellvertreter mit Lesegeräten verursacht einmalige Kosten in Höhe von 4.950 Euro zuzüglich jährlicher Kosten in Höhe von ca. 800 Euro für die Zertifizierung der Signaturkarten. Die Einweisung der Richter und deren Stellvertreter kann durch die LIT oder das Ausbildungszentrum Bobritzsch erfolgen.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Keine.

2.4 Erfüllungsaufwand

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für Bürger und Wirtschaft nicht verpflichtend sein und hat deshalb keine zwingenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Sofern sie sich künftig für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an den Verfassungsgerichtshof über das EGVP entscheiden, ist davon auszugehen, dass sie im Hinblick auf die Anschaffungskosten für Signaturkarte und Kartenlesegerät von bis zu 260 Euro und jährliche Zertifizierungskosten in Höhe von 40 Euro diese auch für andere elektronische Geschäfte und Angelegenheiten verwenden, mithin diese Möglichkeit nur nutzen, sofern die hierfür technischen Geräte bereits vorhanden sind; demzufolge handelt es sich um Sowieso-Kosten. Bei Nutzung des neuen elektronischen Personalausweises (nPA), anstelle der Signaturkarte, fallen für das erforderliche Zertifikat des nPA Kosten von 30 Euro/Jahr an. Dabei handelt es sich ebenfalls um Sowieso-Kosten, die für die elektronische Signatur des nPA anfallen und nicht aufgrund der elektronischen Einreichung eines Schriftstückes beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof. Die derzeit kostenlose Bereitstellung des EGVP durch staatliche Stellen soll künftig den Softwareherstellern überlassen werden. Ob und in welcher Höhe Bürgern und Wirtschaft daher Kosten für die Übermittlung mittels EGVP entstehen, ist nicht abschätzbar. Die Kosten einer Übermittlung mittels De-Mail sind angesichts der sehr unterschiedlichen Preisgestaltung der Anbieter ebenfalls nicht

quantifizierbar. Zudem können De-Mail-Nachrichten von sächsischen Gerichten aktuell nicht empfangen werden, weil die Gerichte nicht über De-Mail-Adressen verfügen. Ob künftig De-Mail-Adressen auch vom EGVP empfangen und gelesen werden können und welche Kosten dafür entstehen, ist derzeit nicht abschätzbar. Durch die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof entfallen Porto-, Papier- und Druckkosten sowie Zeitaufwand für Bürger in nicht quantifizierbarer Höhe. Die Wirtschaft könnte mit dem elektronischen Versand von Dokumenten jährliche Einsparungen allein bei Porto bis zu 270 Euro erzielen.

Die mit der geplanten Ablösung des EGVP durch das beA ab 01.01.2018 entstehenden Erstregistrierungs- sowie die jährlichen Bereitstellungskosten für das beA sind Sowieso-Kosten und lösen keinen zusätzlichen, aus dem vorliegenden Gesetzentwurf resultierenden, Erfüllungsaufwand aus. Spätestens ab 01.01.2022 entstehen diese Kosten jedem zugelassenen Anwalt ohnehin durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Durch die Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes sowie die Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes entsteht für Bürger und Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Die der Änderung des Sächsischen Dolmetschergesetzes nachfolgende Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung wird voraussichtlich zu einer Steigerung der Zahl der Anträge von Bürgern mit ausländischen Abschlüssen auf öffentliche Bestellung und Beerdigung als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher führen. Dies beruht jedoch auf der Umsetzung von verbindlichem Recht der Europäischen Union, weshalb das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz entfällt. Hinsichtlich der Angabe von statistischen Daten entsprechend § 1 Absatz 3 SächsDolmG-E iVm § 16 SächsBQFG handelt es sich um Sowieso-Kosten, da die Statistik bereits aktuell geführt wird. Die Daten gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 sind zudem aufgrund von EU-Recht zwingend zu erheben.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof ist EGVP einzurichten. Die Ausstattung der Geschäftsstellenmitarbeiter und der Referentin mit einem Zugang zum EGVP verursacht einmalige Kosten für die Anschaffung der Lesegeräte in Höhe von 380 Euro sowie für die Signaturkarten in Höhe von 450 Euro. Für die Zertifizierung der Signaturkarten entstehen jährliche Kosten in Höhe von 140 Euro. Aufgrund einer bereits getroffenen Vereinbarung über die Einführung, Unterhaltung und Wartung des EGVP am Verfassungsgerichtshof werden sowohl das EGVP von der LIT eingerichtet als auch die Mitarbeiter in die Signatursoftware und die Kartenleserbedienung eingewiesen. Hierdurch entstehen einmalige Kosten für jeweils einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes der LIT sowie der beiden Geschäftsstellenbeamten und der Referentin des Verfassungsgerichtshofes für einen halben Tag in Höhe von 830 Euro.

Weil derzeit noch keine elektronische Akte in der sächsischen Justiz verfügbar ist, fallen für den Ausdruck der künftig beim Verfassungsgerichtshof elektronisch eingehenden Dokumente, jährliche Druck- und Personalkosten in nicht quantifizierbarer Höhe an.

Die Einführung des elektronischen Umlaufverfahrens in § 10a Abs. 7 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes erfordert die Ausstattung der neun Verfassungsrichter und deren Stellvertreter mit Lesegeräten und Signaturkarten. Dies verursacht einmalig Kosten in Höhe von 5.000 Euro. Die Zertifizierung der Signaturkarten verursacht jährliche Kosten in Höhe von 800 Euro. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die voraussichtlich 1/2-tägige Schulung der neun Verfassungsrichter und ihrer Stellvertreter in Höhe von 4.900 Euro. Mit der Nutzung des Umlaufverfahrens entfallen jährlich Portokosten in nicht quantifizierbarer Höhe.

Aufgrund von Personalwechsel entstehen zudem jährliche Kosten für die Anschaffung von Signaturkarten in nicht quantifizierbarer Höhe.

Durch die Änderung des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes entsteht für den Freistaat kein Erfüllungsaufwand.

Die mit der Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes erfolgende Bestellung mehrerer Stellvertreter für den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes sowie die Ermächtigung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) verursachen keinen Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung verringert sich der Erfüllungsaufwand geringfügig dadurch, dass bei künftigen Änderungen der Sächsischen Dolmetscherverordnung das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus entfällt.

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen sind keine Auswirkungen zu erwarten, da diese nur von Artikel 1 betroffen sind und dieser insoweit keine verpflichtenden Regelungen vorsieht. Die Ausweitung der Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation kann sich jedoch in der Praxis auch für die Kommunen finanziell positiv auswirken.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht vollständig quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.



Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ausdrücklich. Derzeit führt die Eröffnung des elektronischen Zugangs beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof bei diesem jedoch zu einem Mehraufwand, aufgrund der derzeit vorhandenen Medienbrüche. Um von den Vorteilen des elektronischen Rechtsverkehrs profitieren zu können, sollte zeitnah die medienbruchfreie Verarbeitung durch die elektronische Akte gewährleistet werden.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Prof. Dr. Schefczyk
Berichterstatter